

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die

DAV-Kletteranlagen Freiburg

der Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins e.V.

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte (Smartcard). Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in den Kletteranlagen sichtbar am Klettergurt befestigt werden bzw. jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
- 1.2. Vor dem Betreten der Kletteranlagen müssen die Inhaber/innen von Abonnements und Zehnerkarten sich über den in der Theke (im Foyer) installierten Kartenleser einchecken und beim Verlassen der Kletteranlagen an diesem wieder auszuchecken. Nach erfolgter Registrierung kann der/die Karteninhaber/in für die Dauer seines/ihrer Besuches in den Kletteranlagen einen (1) Kleiderschrank (Spind) im Umkleieraum benutzen und mittels der Eintrittskarte elektronisch ver- und entriegeln.
- 1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.4.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen an der Theke/Kasse im Foyer (Eingangsbereich) der Kletterhallen aus und können auf unserer Homepage www.dav-freiburg.de herunter geladen werden.

- 1.4. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppeveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch der DAV-Kletteranlage Freiburg das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Theke/Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der DAV-Kletterhallen Freiburg das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Theke/Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.
- 1.5. Die Kletterhallen dienen ausschließlich den Zwecken der Sektion Freiburg-Breisgau sowie privaten Kletterzwecken.
- 1.6. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- 2.1. Die Kletteranlagen dürfen nur während der von der Sektion Freiburg-Breisgau festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder auf unserer Homepage (www.dav-freiburg.de) bekannt gegeben.
- 2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Freiburg-Breisgau seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6 Das Klettern im Vorstieg ist an fest eingerichteten Toprope-Linien untersagt, auch wenn die beiden zusätzlichen Umlenkkarabiner nicht belegt sind.
- 3.7 Die verwendeten Seile müssen mindestens 35 Meter, im Torbogen/Wettkampfbereich mindestens 40 Meter lang sein.
- 3.8 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.9 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Dabei ist das Seil in beide Umlenkkarabiner einzuhängen. Dies gilt sowohl für das Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) als auch für das Klettern im Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt).
- 3.10 In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.11 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan).
- 3.12 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.13 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Freiburg-Breisgau übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.14 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.15 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.16 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter in den Outdoor-Bereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoor-Bereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Zudem sind im Indoor- und Outdoor-Bereich nicht alle Wandteile vollständig mit Expressschlingen ausgestattet. Deshalb ist dies vor dem Einsteigen in eine Route zu überprüfen und sind gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

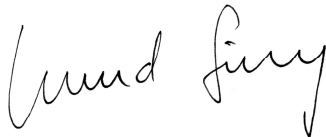
- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6. Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Indoorkletterbereiche, Boulderbereiche, Foyer, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleideräumen etc.) und in den Außenbereichen (Outdoor-Bereich) untersagt.
- 4.7. Essen ist in den gesamten Halleninnenbereichen nur im Foyer gestattet.
- 4.8. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 4.9. Fundsachen werden maximal für vier (4) Monate aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie ausgemustert und stehen nicht mehr zur Abholung zur Verfügung.
- 4.10 Die Kletteranlagen werden videoüberwacht.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlagen üben der Vorstand der Sektion Freiburg-Breisgau und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Freiburg-Breisgau dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Freiburg-Breisgau, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Freiburg, den 01. Juli 2012

Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins e.V.



.....
Wilfried Sing

1. Vorsitzender der Sektion Freiburg-Breisgau

Geschäftsstelle der Sektion:

Lörracher Straße 20a, 79115 Freiburg

Telefon: (0761) 24222